Bundesgesetzblatt

Teil II

1958	Ausgegeben zu Bonn am 29. August 1958	Nr. 22

Bekanntmachung der Verfahrensordnung der Schiedsstelle nach dem Abkommen vom 16. Juli 1956 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Liquidation des früheren deutsch-schweizerischen Verrechnungsverkehrs.

Vom 23. August 1958.

Die von der Schiedsstelle nach dem Abkommen vom 16. Juli 1956 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Liquidation des früheren deutsch-schweizerischen Verrechnungsverkehrs (Bundesgesetzbl. 1957 II S. 66) in Ausführung des Artikels 6 Abs. 5 des Abkommens aufgestellte und von den beiden Regierungen genehmigte Verfahrensordnung wird nachstehend bekanntgemacht.

Bonn, den 23. August 1958.

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Dittmann

Verfahrensordnung der Schiedsstelle nach dem Abkommen vom 16. Juli 1956 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Liquidation des früheren deutsch-schweizerischen Verrechnungsverkehrs.

Gemäß Artikel 6 Abs. 5 des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Liquidation des früheren deutsch-schweizerischen Verrechnungsverkehrs vom 16. Juli 1956 gibt sich die Schiedsstelle die folgende

Verfahrensordnung.

Artikel 1

(1) Die Schiedsstelle führt die Bezeichnung „Schiedsstelle für die Liquidation des früheren deutsch-schweizerischen Verrechnungsverkehrs".

(2) Sie entscheidet endgültig und bindend in den Fällen, die im Artikel 2 Abs. 5 und im Artikel 4 Abs. 4 des Abkommens bezeichnet sind.

(3) Sie tritt nach Bedarf an einem jeweils von ihr zu bestimmenden Orte zusammen.

Artikel 2

(1) Lehnt das Verrechnungsinstitut (Deutsche Verrechnungskasse, Schweizerische Verrechnungsstelle) den Zahlungsanspruch des Antragstellers ganz oder teilweise ab, so kann dieser innerhalb eines Monats seit Zugang des Entscheides die Schiedsstelle anrufen.

(2) Der Antrag, mit dem die Schiedsstelle angerufen wird, ist schriftlich zu begründen und in vierfacher Ausfertigung bei dem Verrechnungsinstitut einzureichen, dessen Entscheid angefochten wird. Beweismittel sind zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen.

(3) Eine Ausfertigung des Antrags übersendet das Verrechnungsinstitut sofort dem Verrechnungsinstitut des anderen Landes; etwaige Beilagen des Antrags fügt es zur Einsichtnahme und alsbaldigen Rücksendung bei.

Artikel 3

(1) Wenn und soweit nicht das Verrechnungsinstitut im Einvernehmen mit dem anderen Verrechnungsinstitut seinen Entscheid zugunsten des Antragstellers abändert, übermittelt es den Antrag innerhalb eines Monats nach seinem Eingang sowie die Beilagen dem landeseigenen Mitglied der Schiedsstelle. Dabei hat es mitzuteilen, wann der angefochtene Entscheid dem Antragsteller zugegangen und wann der Antrag eingegangen oder zur Post aufgegeben worden ist. Seine Stellungnahme zu dem Antrag hat das Verrechnungsinstitut schriftlich in dreifacher Ausfertigung beizulegen.

(2) Innerhalb der gleichen Monatsfrist (Absatz 1 Satz 1) kann das Verrechnungsinstitut des anderen Landes dem bezeichneten Mitglied der Schiedsstelle seine Stellungnahme in dreifacher Ausfertigung übermitteln.

(3) Die Monatsfrist (Absatz 1 Satz 1, Absatz 2) kann auf Antrag verlängert werden.

(4) Je eine Ausfertigung der eingegangenen Stellungnahmen (Absatz 1 Satz 3, Absatz 2) wird dem Antragsteller zugestellt. Dabei kann ihm eine Frist für eine schriftliche Gegenäußerung gesetzt werden. Diese Gegenäußerung ist beiden Verrechnungsinstituten mitzuteilen.

(5) Auf Anforderung der Schiedsstelle haben ihr die Verrechnungsinstitute ihre den Fall betreffenden Akten zur Einsichtnahme zu übersenden.

Artikel 4

(1) In der Regel leitet das im Artikel 3 Abs. 1 Satz 1 genannte Mitglied der Schiedsstelle das Verfahren.

(2) Zustellungen werden durch eingeschriebenen Brief gegen Rück- und Empfangsschein bewirkt.

Artikel 5

(1) Die Schiedsstelle holt etwaige weitere Auskünfte der Beteiligten ein, die zur Aufklärung und Ergänzung des Sachverhalts notwendig sind.

(2) Die erforderlichen Beweise werden durch die Schiedsstelle durch eines ihrer Mitglieder oder durch einen ersuchten Richter (Artikel 6 Abs. 6 des Abkommens) erhoben. Dabei können auch Beweismittel herangezogen werden, auf die sich die Beteiligten nicht berufen haben. Den Beteiligten ist bei der Beweisaufnahme Gehör zu gewähren.

(3) Beteiligt sind der Antragsteller und die beiden Verrechnungsinstitute.

Artikel 6

(1) Die Schiedsstelle kann auf Antrag oder von Amts wegen mündliche Verhandlung anordnen.

(2) Beratungen der Schiedsstelle sind in jedem Falle geheim.

Artikel 7

Die Entscheidung der Schiedsstelle ist mit Gründen versehen den Beteiligten schriftlich zuzustellen.

Artikel 8

(1) Der unterliegende Antragsteller ist zur Zahlung einer Verfahrensgebühr zu verurteilen. In besonderen Fällen kann die Schiedsstelle aus Billigkeitsgründen von der Erhebung einer Gebühr ganz oder teilweise absehen.

(2) Die Gebühr bemißt sich nach dem von der Schiedsstelle festzusetzenden Streitwert unter Berücksichtigung des Ausmaßes der Inanspruchnahme der Schiedsstelle und ihrer Auslagen für eine Beweisaufnahme im Rahmen von 25 bis 3000 Deutsche Mark oder Schweizer Franken (Unterzeichnungsprotokoll zu Artikel 6 des Abkommens, Buchstabe c). Bei nur teilweisem Unterliegen des Antragstellers sowie bei Rücknahme des Antrags wird sie angemessen herabgesetzt.

Artikel 9

(1) Vor Beginn ihrer Tätigkeit soll die Schiedsstelle dem Antragsteller aufgeben, binnen einer bestimmten Frist die Zahlung eines Vorschusses in Höhe der ihm im Unterliegensfalle mutmaßlich aufzuerlegenden Verfahrensgebühr nachzuweisen.

(2) Hiervon ist abzusehen, wenn der Antragsteller seine Bedürftigkeit glaubhaft macht oder andere Billigkeitsgründe entgegenstehen.

(3) Bei fruchtlosem Ablauf der für den Nachweis der Vorschußzahlung gesetzten Frist erklärt die Schiedsstelle den Antrag für zurückgenommen.

(4) Die in den Absätzen 2 und 3 erwähnten Entscheidungen sind von beiden Mitgliedern der Schiedsstelle zu treffen.

Artikel 10

Diese Verfahrensordnung tritt am 1. September 1958 in Kraft.

Bonn, den 27. Juni 1958.

Pritsch Leuch

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Seelotsreviere, ihre Grenzen und die Lotsensignale.

Vom 23. August 1958.

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 1 und des § 58 Nr. 4 des Gesetzes über das Seelotswesen vom 13. Oktober 1954 (Bundesgesetzbl. II S. 1035) wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Seelotsreviere, ihre Grenzen und die Lotsensignale vom 20. September 1955 (Bundesgesetzbl. II S. 881), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 26. Januar 1957 (Bundesgesetzbl. II S. 7), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Worte „Weser I und II" durch die Worte „Weser I, Weser II/Jade" ersetzt.
2. § 2 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
   „Das Seelotsrevier Weser II/Jade umfaßt alle Fahrtstrecken auf der Weser zwischen Bremerhaven und der Außenstation des Lotsendampfers bei Feuerschiff «Weser» oder der Ansteuerungstonne «Alte Weser» und auf der Jade zwischen Wilhelmshaven und der Außenstation des Lotsendampfers bei Feuerschiff «Weser»."
3. In § 3 Abs. 1 Nr. 2 werden nach dem Wort „Weser" die Worte „und Jade" eingefügt.
4. In § 4 Nr. 2 werden nach dem Wort „Fahrtstrecken" die Worte „der Ems" und ein Beistrich eingefügt.
5. In § 5 Abs. 1 Nr. 3 wird das Wort „Weser II" durch die Worte „Weser II/Jade" ersetzt.
6. In § 7 wird folgender Absatz 3 angefügt:
   „(3) Führer von Fahrzeugen, die auf den Außenstationen einen Seelotsen anfordern wollen, sollen die voraussichtliche Ankunftszeit zwölf Stunden vorher melden (ETA-Meldung)."

Artikel II

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 61 des Gesetzes über das Seelotswesen auch im Land Berlin.

Artikel III

Diese Verordnung gilt nicht im Saarland.

Artikel IV

Diese Verordnung tritt am 1. September 1958 in Kraft.

Bonn, den 23. August 1958.

Der Bundesminister für Verkehr
Seebohm

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls zur Berichtigung des französischen Wortlauts des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (Inkrafttreten für Belgien und Luxemburg).

Vom 8. August 1958.

Das Protokoll vom 15. Juni 1955 zur Berichtigung des französischen Wortlauts des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (Bundesgesetzbl. 1957 II S. 1285) ist gemäß seinem Absatz 5 hinsichtlich der Teile II und III des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens in Kraft getreten für

Belgien	am 24. Oktober 1956
Luxemburg	am 24. Oktober 1956.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 16. Mai 1958 (Bundesgesetzblatt II S. 116).

Bonn, den 8. August 1958.

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Dittmann

**Bekanntmachung
über die Ausübung der Befugnisse der Europäischen Kommission für Menschenrechte gemäß Artikel 25 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Anerkennung der Zuständigkeit der Kommission durch die Regierung der Bundesrepublik Deutschland für weitere drei Jahre).**

Vom 12. August 1958.

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland hat die Erklärung vom 1. Juli 1955 (Bundesgesetzbl. II S. 914) über die Zuständigkeit der Europäischen Kommission für Menschenrechte gemäß Artikel 25 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Bundesgesetzbl. 1952 II S. 685, 953) mit Wirkung vom 1. Juli 1958 für weitere drei Jahre erneuert.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 20. Mai 1957 (Bundesgesetzbl. II S. 488).

Bonn, den 12. August 1958.

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Dittmann

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über Internationale Ausstellungen und des Protokolls zur Änderung des Abkommens über Internationale Ausstellungen (Inkrafttreten für Monaco).

Vom 13. August 1958.

Das in Paris am 22. November 1928 unterzeichnete Abkommen über Internationale Ausstellungen (Reichsgesetzbl. 1930 II S. 727) ist gemäß seinem Artikel 36 für

Monaco am 29. Mai 1958

in Kraft getreten.

Ebenso ist das in Paris am 10. Mai 1948 unterzeichnete Protokoll zur Änderung des Abkommens vom 22. November 1928 über Internationale Ausstellungen (Bundesgesetzbl. 1956 II S. 2087) gemäß seinem Artikel 3 Abs. 2 für

Monaco am 29. Mai 1958

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 4. März 1957 (Bundesgesetzbl. II S. 40) und 27. Januar 1958 (Bundesgesetzbl. II S. 76).

Bonn, den 13. August 1958.

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Dittmann

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger-Verlags-GmbH., Bonn/Köln. — Druck: Bundesdruckerei Bonn.
Das Bundesgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.
Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I = DM 4,—, für Teil II = DM 3,— zuzüglich Zustellgebühr.
Einzelstücke je angefangene 24 Seiten DM 0,40 gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt" Köln 399 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung
Preis dieser Ausgabe DM 0,40 zuzüglich Versandgebühr DM 0,10